

Name:

KV-Nr. 1563

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

HOLLERBACH BARTH & PARTNER

HOLLERBACH BARTH & PARTNER
 Postfach 14 01 78 50668 Köln

Dr. Paul Hollerbach *
 Martina Barth **
 Dr. Christian Hartwig
 Ludolf von Holz **
 * Zugleich Fachanwalt für Versicherungsrecht
 **Zugleich Fachanwalt für Familienrecht

Hansaplatz 4-7
 50670 Köln

Unser Az. 51/17

Tel. 0221/867 80-42
 Fax 0221/867 80-52

Köln, 06.06.2017

1. Vermerk zu einem Mandantengespräch:

Heute erschien nach telefonischer Terminvereinbarung

Frau Greta Haas, Ruckesweg 19, 51643 Gummersbach, und bat um Übernahme eines Mandats.

Die Mandantschaft überreichte folgende Unterlagen:

- begl. Abschrift der Klageschrift vom 27.04.2017 nebst Anlagen (**Anlage 1**)
- begl. Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 28.04.2017 (**Anlage 2**)
- begl. Abschrift des Versäumnisurteils vom 17.05.2017 (**Anlage 3**)
- Vereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis vom 01.06.2016 in Kopie (**Anlage 4**)

Sodann berichtete die Mandantschaft Folgendes:

„Ich betreibe hauptberuflich eine Tierpension bzw. Auffangstation für entlaufene Tiere unter der oben genannten Adresse. Dort verwahre ich insbesondere entlaufene Hunde, bis sich der jeweilige Besitzer meldet oder die Hunde an einen neuen Besitzer vermittelt werden. Zu diesem Zweck habe ich auf meinem Grundstück auch einen Zwinger mit mehreren Boxen für die entlaufenen Hunde.

Mit dem Oberbergischen Kreis (mit Sitz in Gummersbach) habe ich hierzu eine Vereinbarung getroffen, weil dieser als Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des BGB für die Verwahrung gefundener Tiere originär zuständig ist, ich aber mit der Aufgabe betraut worden bin. In der Regel läuft es so, dass sich die Finder von entlaufenen Hunden bei dem Ordnungsamt des Oberbergischen Kreises melden, um den Hund abzugeben. Der zuständige Sachbearbeiter meldet sich dann kurzfristig bei mir. Wenn ich freie Kapazitäten habe, hole ich den Hund ab und verwahre ihn, bis sich der Eigentümer bzw. der Halter meldet.

Auch den Hund der Klägerin hatte ich in Verwahrung. Insofern stimmen die Ausführungen aus der Klageschrift vom 27.04.2017, die ich Ihnen als **Anlage 1** überreicht habe. Es ist auch richtig, dass der Hund der Klägerin aus dem Zwinger entlaufen ist und in der Folge von einem Auto erfasst wurde. Ich kann mir das nur so erklären, dass ich den Zwinger tatsächlich nicht korrekt verschlossen habe, weil der Zwinger nach wie vor intakt und ein Entkommen damit ausgeschlossen ist.

Zu den Behandlungskosten, die durch den Unfall mit dem Hund der Klägerin entstanden sind, kann ich sagen, dass die Veterinärmedizinerin, die viele Behandlungen in der Auffangstation übernimmt, mir mitgeteilt hat, dass die von der Klägerin geltend gemachten Kosten durchaus angemessen, wenn

nicht sogar verhältnismäßig günstig bemessen sind. Gegen die Höhe der Forderung habe ich deshalb überhaupt nichts auszusetzen.

Ich bin allerdings der Meinung, dass die Klage aus einem anderen Grund keinen Erfolg haben kann. Es ist nämlich so, dass die Entgegennahme von entlaufenen Hunden eigentlich Aufgabe des Kreises ist und der Kreis daher aus meiner Sicht alleine für die entstandenen Schäden einzustehen hat. Man könnte gewissermaßen sagen, dass meine Auffangstation nur ein „ausgelagertes Fundbüro“ ist und sich der Kreis dieser Auffangstation bedient.

Ich weiß nicht, ob sich daran aufgrund unserer Vereinbarung vom 01.06.2016, die ich Ihnen als **Anlage 4** überreiche, etwas ändert, weil dort unter anderem auch geregelt ist, dass der Kreis die entsprechende Aufgabe auf mich übertragen hat. Das kann ich mir aber eigentlich nicht vorstellen, weil der Staat dann theoretisch alle Aufgaben, die er wahrzunehmen hat, auf Private übertragen könnte und der Bürger in der Folge immer gegen andere Privatleute vorgehen müsste. Hierzu bitte ich um ihre rechtliche Einschätzung. Wenn ich richtig liege, müsste die Klägerin doch direkt gegen den Staat vorgehen und damit auch vor den Verwaltungsgerichten klagen.

Zu allem Überflus war ich in den letzten vier Wochen im Urlaub und habe deshalb erst heute die Klageschrift und das Versäumnisurteil erhalten. Die Klageschrift ist mir am 02.05.2017 und das Versäumnisurteil am 19.05.2017 zugestellt worden.“

Auf Nachfrage:

„Der Oberbergische Kreis hat mir gegenüber noch keine Ansprüche geltend gemacht. Mir ist auch nicht bekannt, ob die Klägerin an den Kreis herangetreten ist. Sie können dies auch alles bei Ihrer Prüfung außen vor lassen, weil ich den Kreis nicht in den Rechtsstreit einbeziehen will. Schließlich möchte ich, dass mir von dort auch in Zukunft gefundene Hunde vermittelt werden. Mit dem Kreis finde ich im Anschluss sicher eine sachgerechte Lösung.“

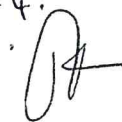
2. Vermerk:

- Das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 17.05.2017 (Az.: 5 O 448/17) enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.
- Auf telefonische Nachfrage bei der Geschäftsstelle der 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln wurde mir mitgeteilt, dass die Zustellung des Versäumnisurteils, wie insoweit von der Mandantin mitgeteilt, am 19.05.2017 an die Mandantin und am 22.05.2017 an den Klägervertreter erfolgt ist.
- Eine Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Köln hat zudem ergeben, dass die 5. Zivilkammer nach dem allgemeinen Turnus in Zivilsachen für die Klage zuständig wäre und zudem eine Spezialzuständigkeit für amtshaftungsrechtliche Ansprüche besteht.

3. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantschaft überreichten Unterlagen beifügen.

4. WV sofort


von Holz

zu J. + 4.
St. 

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der Anlagen 2 und 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben und keine weiteren Angaben enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Informationen, die Rechtsanwalt von Holz in dem Vermerk vom 06.06.2017 unter Ziffer 2. festgehalten hat, zutreffen.

Anlage 1

Volker Schmidt
Rechtsanwalt

♦ RA Schmidt, Frongasse 19, 50670 Köln

♦ Tel.: 0221/ 98 76 23
♦ Fax: 0221/ 98 76 24

beglaubigte Abschrift

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

50 448/17

Landgericht Köln		
Eing.	27.04.2017	
..... 4	Anl.	Bd.
..... Heft		
..... EUR Kostenm.		

27.04.2017

Klage

der Frau Inge Kapallo, Siemensstraße 15, 50670 Köln,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: RA Volker Schmidt, Frongasse 19, 50670 Köln,

g e g e n

Frau Greta Haas, Ruckesweg 19, 51643 Gummersbach,

Beklagte,

wegen: **Schadensersatz für Behandlungskosten eines Hundes.**

Namens und kraft beigelegter Vollmacht der Klägerin beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.391,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Für den Fall der Fristversäumung wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus der Verletzung ihres Hundes „Paul“ gegenüber der Beklagten geltend, die den Hund in ihrer Tierpension/Auffangstation in Gummersbach untergebracht hatte und ihn dort entweichen ließ, so dass er von einem Fahrzeug auf der Straße erfasst und erheblich verletzt wurde. Die Klägerin macht die Tierarztkosten als Schadensersatz mit dieser Klage geltend.

I. Die Klägerin ist Eigentümerin des Golden Retrievers „Paul“. Der Hund war vom 08.01.2017 bis zum 09.01.2017 in der Auffangstation der Beklagten untergebracht. Die Unterbringung wurde von der Beklagten mit Rechnung vom 09.01.2017 berechnet und von der Klägerin auch bezahlt.

Beweis: Rechnung vom 09.01.2017 (Anlage K 1)

Der Hund war bei der Beklagten aus folgenden Gründen untergebracht:

Die Klägerin und ihre Familie haben am 08.01.2017 im Oberbergischen Land einen Sonntagsspaziergang mit „Paul“ unternommen. Dieser ist in einem unbeobachteten Moment weggelaufen.

Wie der Klägerin nachträglich bekannt wurde, ist der Hund in der Folge von einer Frau Arzu Yilmaz auf der Landstraße vor der Einfahrt zum Grundstück Severinsstraße 46 in Gummersbach aufgefunden worden. Frau Yilmaz informierte daraufhin das Ordnungsamt für den Oberbergischen Kreis mit Sitz in Gummersbach. Dieses informierte wiederum die Beklagte, die mit dem Ordnungsamt in nicht bekannter Art und Weise vertraglich verbunden ist. Sie nimmt auf Veranlassung des Ordnungsamtes, allerdings auf Rechnung des Eigentümers, Hunde in Obhut, die den jeweiligen Eigentümern weggelaufen sind.

Die Klägerin rief bei dem Ordnungsamt des Oberbergischen Kreises am Montag, den 09.01.2017 morgens an. Ihr wurde mitgeteilt, der Hund befände sich bei der Beklagten in Obhut. Die Klägerin fuhr daraufhin in Begleitung ihres Ehemanns, des nachbenannten Zeugen Marc Kapallo, zur Tierpension der Beklagten. Die Klägerin wollte zunächst nach ihrem Hund sehen. Sie wurde mit ihrem Ehemann aber zunächst in das Büro der Beklagten gebeten, um einige Formalien zu regeln. Die Beklagte stellte der Klägerin dann die bereits als Anlage K 1 überreichte Rechnung für die Verwahrung des Hundes aus. Die Klägerin bezahlte diese Rechnung per Girocard.

Beweis: Zeugnis des Herrn Marc Kapallo, zu laden über die Klägerin
Kontoauszug über die Buchung (Anlage K 2)

Nach der Bezahlung gingen die Klägerin und die Beklagte sowie der Ehemann der Klägerin zu dem Zwinger, um den Hund der Klägerin zu holen. Der Zwinger war leer.

Beweis: Zeugnis des Herrn Marc Kapallo, zu laden über die Klägerin

Die Beklagte hat offenbar den Zwinger nicht ordnungsgemäß gesichert, da der Hund anderenfalls nicht hätte entweichen können.

Die Parteien suchten gemeinsam mit dem Ehemann der Klägerin die Umgebung ab.

Der Hund konnte einige Minuten später vor dem Grundstück Sonnenstraße 6, 51645 Gummersbach aufgefunden werden, wo er zuvor von einem unbekannt gebliebenen Autofahrer angefahren worden war. Der Hund wurde sofort in die Tierklinik Gummersbach gebracht. Der behandelnde Arzt Dr. Wildmann stellte erhebliche Verletzungen fest. Infolge des Verkehrsunfalles erlitt der Hund eine Rippensehnenfraktur rechtsseitig, eine distale Querfraktur der Ulna rechts und eine tiefe Risswunde zwischen 2. und 3. Zehe rechts. Der Hund wurde daraufhin unverzüglich operiert sowie umfassend ärztlich versorgt.

Beweis: Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. Wildmann,
zu laden über die Tierklinik Gummersbach

Dadurch entstand der Klägerin ein Gesamtschaden in Höhe von 5.391,50 €.

Beweis: Schlussrechnung der Tierklinik Gummersbach vom 17.01.2017 (Anlage K 3)

Die Klägerin hat den Betrag in der Folge ausgeglichen.

Beweis: Kontoauszug über die Buchung (**Anlage K 4**)

Eine Aufforderung an die Beklagte, den Schaden zu übernehmen, blieb fruchtlos.

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte haftet aus Deliktsrecht und hilfsweise aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie hätte aufgrund der von ihr übernommenen Verwahrung dafür Sorge tragen müssen, dass der Hund der Beklagten nicht aus dem Zwinger entweichen kann. Insofern hat sie ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt.

Außerdem handelt es sich bei der Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Beklagten um einen Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter.

Zwar nimmt die Beklagte mit ihrer Auffangstation für Hunde eine hoheitliche Tätigkeit für den Oberbergischen Kreis wahr. Der Oberbergische Kreis hat seine gesetzlichen Rechte und Pflichten allerdings auf die Beklagte übertragen, sodass diese der richtige Anspruchsgegner ist.

Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die Beklagte die Verwahrung gegenüber der Klägerin berechnet hat. Die Beklagte wird zudem – soweit das Gericht dies für erforderlich hält – aufgefordert, die Vereinbarung vorzulegen.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Schmidt
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Schmidt
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen (K 1 bis K 4) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben und keine weiteren Angaben enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 28.04.2017 gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 II ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klageschrift gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Beteiligten – der Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift – am 02.05.2017 zugestellt worden.

Eine Verteidigungsanzeige der Beklagten ist bei Gericht innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen. Daraufhin hat das Gericht am 17.05.2017 antragsgemäß ein ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlassen.

Anlage 4

Kopie

Vertrag

zwischen

Frau Greta Haas, Ruckesweg 19, 51643 Gummersbach
- nachfolgend: Auftragnehmerin -

und dem

Oberbergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach
- nachfolgend: Auftraggeber -

§ 1 - Grundsatz

(1) Der Auftraggeber überträgt seine Pflicht, Fundsachen, die auf seinem Hoheitsgebiet gefunden werden, entgegenzunehmen und gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes aufzubewahren, auf die Auftragnehmerin.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in der von ihr betriebenen Auffangstation bzw. Tierpension im Rahmen ihrer Kapazitäten alle auf dem Hoheitsgebiet des Auftraggebers aufgefundenen Fundtiere aufzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes unterzubringen.

(3) Fundtiere sind Tiere, die einen Eigentümer haben oder hatten und entlaufen oder sonst ihrem Eigentümer abhandengekommen sind.

[...]

§ 6 - Anzeigepflicht

Die Herausgabe von Fundtieren an den Eigentümer oder an Dritte sowie das Bekanntwerden von Empfangsberechtigten sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 7 - Vergütung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Kosten der Unterbringung gegenüber dem Herausgabeberechtigten auf eigene Rechnung geltend zu machen.

§ 9 - Haftung

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fundtieren werden Haftungsansprüche, gleich welcher Art, von dem Auftraggeber nicht übernommen.

[...]

01.06.2016 *iv. Carlsman*

Datum Auftraggeber

01.06.2016 *Haas*

Datum Auftragnehmerin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile des Vertrages („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren Informationen enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

06.06.2017.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 06.06.2017 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft,
- der Oberbergische Kreis (Ordnungsamt) die für Fundsachen zuständige Behörde ist,
- es in NRW keine gesetzliche Ermächtigung gibt, wonach eine Behörde ihre Pflicht zur Entgegennahme von gefundenen Sachen auf Private übertragen kann.

Köln verfügt über ein Amtsgericht, ein Landgericht und ein Oberlandesgericht. Gummersbach verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts und Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2017

Januar							Februar							März										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				
52						1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5		
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12	
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19	
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26	
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31			
5	30	31																						
April							Mai							Juni										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				
13					1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22			1	2	3	4			
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11	
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18	
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25	
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30			
Juli							August							September										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				
26					1	2	31	1	2	3	4	5	6	35				1	2	3				
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10	
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17	
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24	
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30		
31	31																							
Oktober							November							Dezember										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				
39						1	44			1	2	3	4	5	48				1	2	3			
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10	
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17	
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24	
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31	
44	30	31																						

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1563

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Amtsgerichts Rheinberg, 11 C 5/16, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Mandantin (**M**) bittet ihren Rechtsanwalt (**R**) um Beratung, ob und wie sie gegen das Versäumnisurteil vorgehen soll.

A. Erfolgsaussichten:

I. Zulässigkeit des Einspruchs: Der einzulegende Einspruch dürfte gem. § 341 I S. 1 ZPO zulässig sein.

1. Statthaftigkeit des Einspruchs: Der Einspruch ist gem. § 338 ZPO der statthafte Rechtsbehelf gegen das gem. § 331 III S. 1 ZPO im schriftlichen Vorverfahren ergangene „echte“ Versäumnisurteil.

2. Form des Einspruchs: Der Einspruch sollte der Form des § 340 ZPO entsprechen.

3. Fristgerechte Einlegung: Es dürfte noch möglich sein, die zweiwöchige Frist zur Einspruchseinlegung (§ 339 I Hs. 1 ZPO) zu wahren. Wird ein Versäumnisurteil gem. § 331 III ZPO im schriftlichen Vorverfahren erlassen, beginnt die Einspruchsfrist nämlich erst mit der **letzten** von Amts wegen zu bewirkenden **Zustellung** (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 310 Rn. 3, § 339 Rn. 1). Die Zustellung des Versäumnisurteils erfolgte an M zwar bereits am 19.05.2017, an den Vertreter der Klägerin (**K**) aber erst am 22.05.2017. Demnach hätte die Frist am 05.06.2017 geendet (§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB). Weil es sich hierbei jedoch um einen **Feiertag** (Pfingsten) handelt, ist wegen **§ 222 II ZPO** am Folgetag, dem Tag der Bearbeitung, eine Einspruchseinlegung noch möglich.

II. Sachentscheidung nach Einspruch: Durch den zulässigen Einspruch wird der Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage vor Eintritt der Säumnis der M zurückversetzt. Das Versäumnisurteil dürfte gem. § 343 ZPO aufzuheben und die Klage abzuweisen sein.

1. Rechtsweg: Der Rechtsweg zum Landgericht dürfte eröffnet sein, und zwar unabhängig davon, ob der von K geltend gemachte Anspruch auf privatrechtliche Vorschriften oder auf einen Amtshaftungsanspruch aufgrund öffentlich-rechtlicher Verwahrung gestützt wird. Denn in beiden Fällen ist der ordentliche Rechtsweg entweder gem. § 13 GVG oder gem. **§ 40 II S. 1 VwGO** eröffnet (vgl. auch Art. 34 S. 3 GG).

2. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Insbesondere dürfte die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln zuständig sein. Die **sachliche Zuständigkeit** ergibt sich aufgrund des Streitwerts aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, weil der Streitwert über 5.000,00 € liegt. Die **örtliche Zuständigkeit** dürfte gem. §§ 12, 13 ZPO am Wohnsitz der M begründet sein.

Prüflinge, die sich mit der funktionellen Zuständigkeit befassen, können – nach dem zutreffenden Vermerk von R – unterstellen, dass die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln sowohl nach dem allgemeinen Turnus für Zivilsachen allgemein sowie aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit für amtshaftungsrechtliche Ansprüche zuständig wäre.

3. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte unbegründet sein, weil K keine Ansprüche gegenüber M zu stehen dürften.

a. Kein Anspruch gem. § 823 I BGB: K dürfte zunächst keinen Anspruch gem. § 823 I BGB gegen M wegen der Verletzung etwaiger Verkehrssicherungspflichten haben. Denn der **Anwendbarkeit** der Vorschrift dürfte entgegenstehen, dass Ansprüche der K sich ausschließlich nach dem amtshaftungsrechtlichen Anspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen den Staat bzw. die Anstellungskörperschaft, hier also gegen den Oberbergischen Kreis (**O**), richten dürften. In seinem Anwendungsbereich verdrängt § 839 BGB als vorrangige Spezialregelung grundsätzlich **konkurrierende Ansprüche** aus §§ 823 ff. BGB, sodass der Zugang zu § 823 I BGB gesperrt wäre (vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2014 – III ZR 68/14, Rn. 7, 8 m.w.N., juris; Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 839 Rn. 3).

Der mit § 823 I BGB konkurrierende Anwendungsbereich eines amtshaftungsrechtlichen Anspruchs gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG dürfte eröffnet sein, obwohl nicht O, sondern M den Hund in Obhut genommen hat und unmittelbar für sein Entlaufen und die in der Folge eingetretenen Verletzungen verantwortlich war. Das **Verhalten** der M dürfte O **zuzurechnen** sein, weil M „lediglich“ dessen Verwaltungshelferin gewesen sein dürfte (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 1 Rn. 67). Im Außenverhältnis zum Bürger bleibt die zuständige Behörde in diesen Fällen der verantwortliche Hoheitsträger, der sich das Verhalten des Verwaltungshelfers (staats-)haftungsrechtlich zurechnen lassen muss (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 1 Rn. 66), während eine Haftung des Privaten ausscheidet (vgl. BGH, a.a.O.).

aa. Ein Verwaltungshelfer wird für die Behörde grundsätzlich im Rahmen einer untergeordneten Tätigkeit auf Weisung der Behörde tätig; eine eigenständige Ausübung hoheitlicher Gewalt sowie ein Handeln in eigenem Namen und mit eigener Zuständigkeit ist mit der Stellung als Verwaltungshelfer nicht verbunden (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 1 Rn. 64). Da das Handeln des Verwaltungshelfers der Behörde zugerechnet wird, liegt darin die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch die Behörde. M dürfte ausführende Verwaltungshelferin sein. Denn ein privat betriebenes Tierheim, das aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit einer Behörde Fundtiere aufnimmt, ist quasi dessen „ausgelagertes Fundbüro“ und nimmt diese hoheitliche Aufgabe für die Behörde als Verwaltungshelfer wahr (so für den zugrundeliegenden Fall auch AG Rheinberg, Urt. v. 04.07.2016

– 11 C 5/16, n.v.; ferner AG Bremen, Urt. v. 24.10.2013 – 5 C 93/13, Rn. 19, juris; OVG Greifswald, Urt. v. 30.01.2013 – 3 L 93/09, BeckRS 2013, 49504; VG Koblenz, Urt. v. 06.02.2013 – 2 K 907/12.KO).

Insofern ist nach **§ 966 I BGB** zunächst der Finder zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Dies war hier nicht K, sondern Frau Yilmaz (Y), die den Hund gefunden hat. Der Finder ist nach **§ 967 BGB** aber berechtigt, die Sache an die zuständige Behörde abzuliefern. Dadurch wird er von seinen Pflichten aus § 966 BGB frei und überlässt es der zuständigen Behörde, über die notwendige Verwahrung und die erforderlichen Finanzierungslasten zu entscheiden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.04.2012 – 11 LB 267/11, BeckRS 212, 49713; AG Bremen, a.a.O., Rn. 16; Palandt/Herrler, a.a.O., § 967 Rn. 1). Durch die Ablieferung des Hundes wird ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis** zwischen der Behörde und dem Empfangsberechtigten begründet. Die Haftung der Behörde richtet sich deshalb allein nach öffentlichem Recht (vgl. BeckOK/Kindl, BGB, Stand: 01.08.2016, § 967 Rn. 2).

bb. Dass es sich um einen Hund handelt, dürfte an der Eigenschaft als Fundsache nichts ändern, weil gem. § 90a BGB Tiere zwar keine Sachen sind, aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine andere Beurteilung ist, insbesondere aufgrund des Tierschutzes nicht angezeigt; es ist gerade im Interesse eines besitzlosen, aber nicht herrenlosen Tieres, dass gesetzlich ein für die Obhut Verpflichteter bestimmt ist (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 01.08.2016 – 5 B 1265/15, Rn. 4 f., juris; OVG Lüneburg, a.a.O.).

cc. Der hoheitlichen Aufgabe zur Verwahrung konnte sich O auch nicht entledigen, weil es hierzu einer gesetzlichen Befugnis bedürfte, die (was der Bearbeitungsvermerk auch vorgibt) nicht existiert. Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus der zwischen K und O getroffenen Vereinbarung ergeben. Die Behörde kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Verwahrungspflicht zwar der Hilfe Dritter (z.B. von Tierheimen oder Tierschutzvereinen) bedienen; mangels gesetzlicher Ermächtigung kann sie ihre öffentlich-rechtliche Pflicht aber nicht mit schuldbefreiender Wirkung auf Dritte übertragen (OVG Lüneburg, a.a.O.; BeckOK/Kindl, a.a.O., § 967 Rn. 2). Um eigene Aufgaben einer Gemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf Private zu übertragen, bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Ermächtigung, an der es hier gerade fehlt (OVG Lüneburg, a.a.O.). Auch § 9 der Vereinbarung, der die Haftung auf M verlagert, betrifft allein das Innenverhältnis zwischen M und O und kann damit zu keinem anderen Ergebnis führen (so auch AG Rheinberg, Urt. v. 04.07.2016 – 11 C 5/16, n.v.). Zu der in Art. 28 II S. 1 GG enthaltenen Befugnis der eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte gehört auch die Organisationshoheit. Diese umfasst die Befugnis der Gemeinde, sich dafür zu entscheiden, eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrzunehmen. Hieraus folgt jedoch kein Recht der Gemeinde, Verwaltungstätigkeiten ohne gesetzliche Ermächtigung auf Private zu übertragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.8.2011 – 9 C 2.11, Rn. 16, juris).

b. Kein Anspruch mangels Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter: K als Eigentümerin und Halterin des Hundes ist auch nicht – im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung – in den Schutzbereich des zwischen M und O abgeschlossenen Vertrages einbezogen worden. Damit die Haftung nicht unkalkulierbar ausgedehnt wird, sind an die Einbeziehung von Dritten in den vertraglichen Schutz strenge Anforderungen zu stellen. An der Ausdehnung des Vertragsschutzes muss nach Treu und Glauben ein Bedürfnis bestehen, weil der Dritte andernfalls nicht ausreichend geschützt wäre (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 328 Rn. 13). Eine Einbeziehung des Dritten ist deshalb regelmäßig zu verneinen, wenn ihm **eigene Ansprüche** zustehen, die denselben oder zumindest einen **gleichwertigen** Inhalt haben wie diejenigen Ansprüche, die er auf dem Weg über die Einbeziehung in den Schutzbereich eines zwischen anderen geschlossenen Vertrags durchsetzen will und er infolgedessen **nicht schutzwürdig** ist (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 328 Rn. 18). K dürften gegen O entsprechende Amtshaftungs- bzw. Schadensersatzansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis zustehen, durch den ihr Schutz und Ersatzinteresse vollumfänglich abgedeckt wird (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 12 ff., juris). *Auf die Frage, ob K tatbestandlich ein Anspruch gegen O zustünde, also insbesondere ob M als Verwaltungshelfer von O eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat, dürfte es nicht ankommen, weil allein entscheidend sein dürfte, ob K für den Fall einer entsprechenden Verletzung in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen worden wäre. Wegen eines dann aber bestehenden Direktanspruchs gegen O dürfte dies nicht anzunehmen sein.*

c. Kein Anspruch aus §§ 280 I, 677, 683 und § 812 I 1 Alt. 2 BGB: Ein Anspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag sowie ein bereicherungsrechtlicher Anspruch dürften jeweils ausscheiden, da ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis als Sonderverbindung besteht (s.o.), das zugleich den Rechtsgrund darstellen dürfte.

d. Kein Anspruch gem. § 328 BGB: *Auch ein Anspruch aus § 328 BGB (echter Vertrag zugunsten Dritter) dürfte K nicht zustehen, weil diesbezüglich zumindest Voraussetzung wäre, dass M die Verpflichtung übernommen hätte, das Weglauf- bzw. Verletzungsrisiko versicherungsrechtlich zugunsten von K abzusichern, was jedoch nicht geschehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.07.1978 – VI ZR 138/76; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 328 Rn. 12).*

B. Zweckmäßigkeitserwägungen: Mit M dürfte kurzfristig zu erörtern sein, ob noch heute Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt werden soll, wozu M aufgrund der sehr guten Erfolgsaussichten zu raten sein dürfte. Im Rahmen des Einspruchs sollte folgender Antrag gestellt werden: „Das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 17.05.2017 (Az.: 5 O 448/17) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.“